

1884–1884., ferner Kol. 1790 Zeile 16: Das Herzogtum (nicht Herzog). – Alles in allem verdienen Herausgeber und Mitarbeiter dieses Bandes Dank und Anerkennung ob der hohen Qualität und Vielseitigkeit dieses Standartwerkes.

*St. Ottilien*

*Fruментius Renner OSB*

Paul Mikat, Die Polygamiefrage in der frühen Neuzeit. Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge Reihe G, Band 294. Opladen, Westdeutscher Verlag 1988. 66 Seiten.

P. Mikats gelehrte Akademieabhandlung spannt den Bogen zeitlich vom Skandal der Doppelhe von Hessen (1539), in den Luther und Melancthon verwickelt waren, bis zum endgültigen Polygamieverbot des Preussischen Allgemeinen Landrechts, 1794, nachdem Preußens König Friedrich Wilhelm II. 1786 und 1789 nochmals und letztmalig eine Doppelhe eingegangen war (S. 65). Die Polygamiediskussion ist paradigmatisch (einmal) als Thema, an dem konfessionelle Polemik sich entzünden könnte: Für die Altgläubigen war Luthers Beichtat bei der Doppelhe Philipps von Hessens Zeichen der Lasterhaftigkeit, genauso wie die Zulassung der Ehescheidung. Für die Reformatoren und ihre Schüler zeigte sich an der Bezeichnung der Wiederverheiratung nach dem Tode eines Ehepartners als „polygamia successiva“ die Verachtung der Ehe seitens der römisch-katholischen Kirche. In der Wiedertäuferbewegung (Münster) wurde ebenfalls Polygamie praktiziert (S. 18). Die tridentinische Ehelehre richtet das Polygamieverbot ausdrücklich polemisch gegen die reformatorischen Ehelehren (S. 25). (Zum anderen) ist das Polygamieverbot weder naturrechtlich noch biblizistisch zu begründen. Die europäische Einehe ist keineswegs überzeitliches, außergeschichtliches Recht, „Natur“-recht. Die Gerechten des Alten Bundes lebten in Mehrehe. Damit kommt an der Polygamiefrage die Begründungsproblematik einer sozialethischen Wertung der Institution Ehe zum Vorschein. Dies verbindet sich zudem mit der Geschichte des Familien- und Eherechts.

Mikat stellt nach einer (I) grundsätzlichen Einleitung (S. 7 ff.) zunächst (II) die Äußerungen der Reformatoren dar (S. 13 ff.). Es folgt (III.) ein Überblick über die Stellungen der reformierten Theologie (Theodor Beza) (S. 27 ff.), (IV) der Wittenberger Juristen des 16. Jahrhunderts (S. 33 ff.), (V) der Theologen der lutherischen Orthodoxie, vor allem Abraham Calovs (S. 39 ff.). Dabei spielen auch pragmatische Argumente, wie die Beeinträchtigung der pax domestica in der Mehrehe, eine Rolle (S. 39, 44). (VI) Die vom Vernunftrecht geprägte juristische Diskussion des 17. Jahrhunderts (S. 46 ff.) und (VII) die als usus modernus gekennzeichnete Methode der Privatrechtslehre (S. 52 ff.) leitet über zur „aetas Kantiana“ (S. 60 ff.). Erst im Zeitalter der Aufklärung wird die Monogamie zur einzig möglichen Eheform auch in der theoretischen Begründung. Durch den Vergleich mit anderen Ehedefinitionen des 18. Jahrhunderts (S. 62 f.) wird die von O. Spengler als „unflätig“ bezeichnete Definition der Ehe bei Kant ihrer Besonderheit verständlich. Kant stellt auf „die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften“ ab. Diese Definition läßt sich nur noch auf die Monogamie beziehen.

Mikats souveräne rechts- und geistesgeschichtliche Studie macht eine schwierige Diskussion zugänglich und durchsichtig. Angesichts einer Krise der Institution Ehe und deren Begründbarkeit wie einer verbreiteten Infragestellung der „bürgerlichen“ Ehe kann der historische Rückblick Gesichtspunkte zur Orientierung an die Hand geben und Argumente ins Bewußtsein heben. Deshalb verdient diese Abhandlung nicht nur aus historischem Interesse eine aufmerksame Beachtung; die heutige rechtspraktische Bedeutungslosigkeit der Polygamie verdeutlicht auch die sozialgestaltende Aufgabe der neuzeitlichen Rechtslehre, die sich allein auf ihre diesseitige Kultur- und Sozialaufgabe gründen kann.

*Bonn*

*Martin Honecker*